

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 6.

Jahrgang 1903.

**Inhalt:** Stück 1 des Reichsgesetzblatts, Stück 1 und 2 der Gesetzsammlung 35, Falsche Zinsscheine 35, Provinzial-Landtagsabgeordnete 35, Kollekten 35/36, Krankenübersicht 36, Namensänderung 36, Kreisärztstelle Kantén 36, Verlosung 36, Grundbuchwesen 36/37, Personalsnachrichten 37/38, Sonderbeilage 39—52.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

111. 123. Das zu Berlin am 12. Januar 1903 ausgegebene 1. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:  
Nr. 2918. Gesetz wegen Abänderung des Zucksteuer-gesetzes. Vom 6. Januar 1903.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

112. 124. Das zu Berlin am 14. Januar 1903 ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10413. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 2. Januar 1903.

113. 125. Das zu Berlin am 27. Januar 1903 ausgegebene 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10414. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Eltville, Höchst a. M., Marienberg, Montabaur, Nastätten, Rudesheim, Wehen, Weilburg, Dillenburg, Herborn, Hochheim, Idstein, Langenschwalbach, Selters, Uffingen und Wallmerod. Vom 14. Januar 1903.

Nr. 10415. Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1902 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 20. Januar 1903.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

114. 116. Im Laufe der letzten Wochen sind an verschiedenen Orten einzelne falsche Zinsscheine von Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3½-prozentigen Staatsanleihen von 1885 und 1890 zum Vorschein gekommen, durch welche denjenigen Personen, die solche in Zahlung angenommen haben, Verluste entstanden sind. Wegen gerichtlicher Verfolgung der Verfälschter dieser Scheine ist das Erforderliche veranlaßt.

Wir machen indes hiermit noch besonders darauf aufmerksam, daß für falsche Zinsscheine in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird. Das Publikum kann sich vor Verlusten der erwähnten Art dadurch

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1903.

schützen, daß es die Annahme von Zinsscheinen im Privatverkehr ablehnt, da dieselben nicht dazu bestimmt sind, als Zahlungsmittel zu dienen. Die Zinsscheine haben lediglich den Zweck, von den dazu bestimmten Kassen eingelöst zu werden.

Berlin, den 21. Januar 1903. I. 211.  
Hauptverwaltung der Staatsschulden: v. Hoffmann.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

115. 108. Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Landwirts und Beigeordneten Heinrich Veppler in Niederkeelen, der sein Mandat niedergelegt hat, der Königl. Landrat Dr. Sartorius in Wezlar zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Wezlar gewählt worden ist.

Coblenz, den 28. Januar 1903. J.-Nr. 1797 I. v. II.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Rasse.

116. 126. Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Königl. Landrats, Geheimen Regierungsrats Rintelen in Berncastel, der sein Mandat niedergelegt hat, der Gutsbesitzer und Weingroßhändler Eduard Moog in Mülheim a. d. Mosel zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Berncastel gewählt worden ist.

Coblenz, den 3. Februar 1903. J.-Nr. 2187 I. v. II.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Rasse.

117. 107. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 19. Dezember v. J. I. C. 12945 in Stück 52 Nr. 1413 des vorjährigen Amtsblattes wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der als Kollektant bestimmte August Krämer aus Rumbrecht für die evangelische Jbioten-Erziehungs- und Pflege-Anstalt Hephata in M.-Glabbach nicht mehr kollektiert.

Düsseldorf, den 29. Januar 1903. I. C. 876.

Der Regierungs-Präsident.

118. 117. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 26. v. Mts — J.-Nr. 1859 —

dem Pfarrer Paolo Calvino in Lugano die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Waldenserkirche in Italien bei einzelnen evangelischen Freunden der Sache in den größeren Städten der Rheinprovinz während der Monate Januar und Februar d. J. Beiträge einzusammeln. Vor

Beginn der Sammlung hat sich derselbe unter Vorzeigung der Erlaubnis bei der Ortspolizeibehörde der betreffenden Stadt zu melden.

Düsseldorf, den 2. Februar 1903.

I. C. 996.

Der Regierungs-Präsident.

119. 129.

**Überzicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Jahrgang 1903.

5. Jahrwoche vom 25./1. 1903 bis 31./1. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fled- starre.		Genid- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	5	—	1	—
Eleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	8	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	6	—	7	1	—	1
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	4	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	—	15	1	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	12	6	—	1	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	11	1	67	8	1	—
Essen (Land)	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7	—	8	—	18	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	17	2	17	3	3	2
Gelbfern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	2	—	2	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	13	—	6	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	2	1	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	3	—	2	—	1	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	8	—	2	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	2	—	6	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	1	9	1	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	2	—	—	—
Oberhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	3	1	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	2	1	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	1	11	2	7	2	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	4	—	3	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Summe	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	119	19	153	6	184	19	6	3

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 5. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident.

120. 118. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) und des Ministerial-Erlasses vom 15. August 1898 l. A. 7651 wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Peter Steffen zu Crefeld, geboren am 22. November 1902 zu Crefeld die Genehmigung erteilt, hinter dem Vornamen Peter fortan auch den Vornamen Wilhelm zu führen.

Düsseldorf, den 30. Januar 1903.

I. C. 585.

Der Regierungs-Präsident.

121. 119. Dem Tierarzt Johann Wieler zu Bonn ist die kommissarische Verwaltung der Kreistierarztstelle zu Kantten, Kreis Moers, übertragen worden.

Düsseldorf, den 30. Januar 1903.

I. J. 356.

Der Regierungs-Präsident.

122. 130. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 15. Januar d. J., Ha 24, dem Komitee für den Lugsperdemarkt in Marienburg die Erlaubnis

erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen, am 18. Juni stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten, und die Lose — 200 000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 3384 im Gesamtwerte von 88 000 Mark.

Düsseldorf, den 4. Februar 1903.

I. C. 967.

Der Regierungs-Präsident.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.**

123. 121. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 72) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Grundstücke der Katastergemeinde Barmen, Flur I/26 Nr. 1153/0.141, 1154/0.141 und

1155/0.141 das Grundbuch angelegt ist.

Barmen, den 30. Januar 1903. G. A. Nr. 2878.  
Königliches Amtsgericht, Abt. 6.

124. 1184. Durch Verfügung vom 5. September 1902 — Gesetz-Sammlung 309 — hat der Herr Justizminister bestimmt, daß die im § 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen im Gebiet des rheinischen Rechts vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch für die im Bezirke des Amtsgerichts Ohligs belegenen Bergwerke Hilden I, Hilden II, Rath, Keußenhof, Mühle, Tiefendick, Müller sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Ohligs, Opladen und Gerresheim belegene Bergwerk Hilden, für die in den Bezirken der Amtsgerichte Ohligs, Solingen und Opladen belegenen Bergwerke Mankhausen und Maria, für welche Bergwerke die Grundbuchanlage von dem Amtsgericht Ohligs bewirkt wird, am 1. Oktober 1902 beginnen soll. Diese Frist endet mit dem 1. April 1903. Gemäß §. 54 des genannten Gesetzes werden die in §§. 48, 50, 51, 53 und 7 desselben enthaltenen Bestimmungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er seine Rechte gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Überganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen

einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigentumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.  
Ohligs, den 24. September 1902. G. A. X. 3.  
Königliches Amtsgericht, Abt. II.

### Personal-Nachrichten.

125. 106. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. v. Mts. dem Polizeiseergeanten Franz zu Neuß das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

126. 109. Seine Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlass vom 14. Januar d. Js. den nachbezeichneten Personen die Anlegung der dabei bezeichneten Orden und zwar: dem Oberbürgermeister Marx in Düsseldorf des Offiziers-Ehren-Kreuzes des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens, dem Oberbürgermeister a. D., Direktor der Rheinischen Bahngesellschaft Haumann ebendasselbst und dem Beigeordneten Dr. jur. Wilms des Ehrenkreuzes III. desselben Ordens, sowie dem Polizeikommissar Höfner daselbst des Ehrenkreuzes IV. Klasse desselben Ordens und dem Polizeiwachmeister Reuseind daselbst des Fürstlich Schaumburg-Lippischen silbernen Verdienstkreuzes in Gnaden zu gestatten geruht.

127. 105. Die Wahl des Großherzoglich Hessischen Regierungsassessors Heinrich Schloffer aus Gießen als besoldeter Beigeordneter der Stadt Weidenich, im Kreise Ruhrort, sowie die Wahl des Kaufmanns Theodor Leuchtenberg in Neuß zum unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Neuß auf die gesetzliche Amtsdauer von 6 Jahren, ferner die Wiederwahl des Kaufmannes Walter Klein und des Sanitätsrats Dr. August Stratmann in Wald zu unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Wald, im Kreise Solingen für eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

128. 122. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben Allernädigt geruht, den Hebammen Witwe Magdalena Angenendt geb. Kersten in Friemersheim und Witwe Johanne Hellmann geb. Dreeser in Solingen aus Anlaß ihrer mehr als 40jährigen pflichttreuen Tätigkeit als Hebammen je eine Brosche zu verleihen.

129. 111. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeistersamts-Verwalter Veterams zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Issum, im Kreise Geldern ernannt.

130. 114. Dem Barbier Jakob Günther, dem Fabrikarbeiter Johann Masin und dem Diakon August Rourney, sämtlich zu Duisburg, ist zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hilfsleistungen und zum Ausziehen der Bähne das Zeugnis als geprüfter Heilgehülfe und Masseur erteilt worden.

131. 115. Der Pfarrer Krebs zu Mettmann ist zum Ortschulinspektor der evangelischen Volksschule in Mettmann ernannt worden.

132. 127. Der Pfarrer Fehlings zu Qualburg, Kreis Cleve, ist bis auf weiteres mit der Verwaltung der Ortsschulinspektion über die katholische Volksschule zu Vebburg, Kreis Cleve, beauftragt worden.

133. 120. Versetzt: Die Telegraphendirektoren: Kehr von Düsseldorf nach Berlin, Dröse von Erfurt nach Düsseldorf; der Ober-Postinspektor: Kuppe von Düsseldorf nach Hamburg; der Postbauinspektor: Wildfang von Essen (Ruhr) nach Düsseldorf; der Postinspektor: Homberg von Berlin nach Düsseldorf; die Ober-Postpraktikanten: Demmler von Coblenz nach Düsseldorf (Rheinld.), Hävecker von Kemscheid nach Düsseldorf; die Postpraktikanten: Junkermann von Mülheim (Ruhr) nach Düsseldorf, Blum von Oberglogau nach Düsseldorf, Rich. Müller von Düsseldorf nach Mülheim (Ruhr); die Postassistenten: Lechlein von Mülheim (Ruhr) nach

Elze (Hannover), Behn von Sterkrade nach Oberhausen (Rhd.), Hüsch von Solingen nach Moers, Zstlens von Moers nach Duisburg, Hammer Schmidt von Mülheim (Ruhr) nach Vorbeck, Biering von Elberfeld nach Barmen, Raumann von Barmen nach Elberfeld; die Telegraphenassistenten: Kleyheeg von Düsseldorf nach Emmerich, Lorenz von Duisburg nach Cöln (Rhein).

Ernannt: Der Ober-Postsekretär Keerl in Solingen zum Rechnungsrat.

Angestellt: Die Postpraktikanten: Scheunemann und Kroll in Duisburg, Homann in Elberfeld, Klinger in Barmen, Schumacher in Düsseldorf; die Telegraphengehilfinnen: Elisabeth Müller, Guffone, Grund, Spiller, Johanna Meyer, Liche und Walther in Düsseldorf.

Gestorben: Der Postmeister Buse in Mettmann.

Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1902 (Preis 50 Pfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion gegen Einsendung des Betrages in bar zu beziehen.

Hierzu eine Sonderbeilage, betr. Geschäftsanweisung für die kath. Kirchenvorstände zc. in der Diözese Münster.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 28, 29, 30, 31 und 32.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

# Sonder-Beilage

zum

## 6. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

### 134. 104. Geschäfts-Anweisung

für

die katholischen Kirchen-Vorstände und Gemeinde-  
Vertretungen in der Diözese Münster

vom 15. August 1902.

Im Einvernehmen mit den Herren Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz erteile ich hierdurch auf Grund der §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Diözese Münster die nachfolgende Geschäftsanweisung.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

(Zu den §§ 13—19, 22—24, 31 und 33 des Gesetzes).

##### Artikel I. Funktionen des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung hat in den Sitzungen die Verhandlung zu leiten, die Reihenfolge der Beratungsgegenstände und der Abstimmungen zu bestimmen, für die Protokollführung durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes bezw. Gemeindevertretung zu sorgen, auch die Ruhe und Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten.

Erfolgt ausnahmsweise die Zuziehung eines besonderen Schriftführers, so muß das Protokoll nicht nur von diesem Schriftführer, sondern auch von dem Vorsitzenden und von mindestens zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung unterschrieben werden.

##### Artikel II. Geschäftsverteilung. Ausfertigung.

Der Vorsitzende hat für den ordnungsmäßigen Fortgang der Geschäfte des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung, für gründliche Vorbereitung der Beratungsgegenstände, sowie für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Er kann dabei die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen. Der Vorsitzende bestimmt die Geschäftsverteilung. Die Berichte, Schreiben und Erklärungen des Kirchenvorstandes gehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden allein, sofern es sich nicht um Willenserklärungen der im § 19 des Gesetzes bezeichneten Art handelt, oder

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1903.

für einzelne Fälle im Wege der Geschäftsanweisung etwas anderes bestimmt wird.

##### Artikel III. Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, welche von der staatlichen oder kirchlichen Aufsichtsbehörde oder durch ausdrücklichen Beschluß der Versammlung als vertraulich bezeichnet werden.

##### Artikel IV. Versammlungsort.

Die generelle Bestimmung des regelmäßigen Lokals für die Sitzungen bleibt der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung vorbehalten. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende, wenn er aus besonderen Gründen die Abhaltung einer Sitzung in dem regelmäßigen Sitzungslokale für unzulässig erachtet, unter kurzer Angabe des Grundes die Sitzung in einem anderen, von ihm zu bestimmenden Lokale anberaumen. Auch in diesem Falle sind die Kirchenvorsteher, bezw. Gemeindevertreter verpflichtet, der Einladung unbedingt Folge zu leisten. Die Abhaltung der Kirchenvorstandssitzungen in Wirtshäusern ist unzulässig. Auch die Gemeindevertretungen dürfen ihre regelmäßigen Sitzungen ohne Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde in Wirtshäusern nicht abhalten. Die Abhaltung der Sitzungen im Pfarrhause ist nur mit Zustimmung des Pfarrers zulässig.

Falls durch Beschluß des Kirchenvorstandes regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden (§ 13 des Gesetzes), so müssen dieselben in jedem Monat wenigstens einmal stattfinden. Auch zu diesen regelmäßigen Sitzungen sind die Einladungen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens am Tage vor der Sitzung zuzustellen (§ 16 des Gesetzes).

##### Artikel V. Registratur.

Der Kirchenvorstand hat dafür zu sorgen, daß ihm die Akten und Dokumente, welche sich auf das kirchliche Vermögen (§ 3, Nr. 1—4 des Gesetzes) beziehen, von etwaigen anderen Verwaltern desselben namentlich den Pfänden-Inhabern überliefert werden. Im Falle der Weigerung hat er sich an den Königlichen Regierungs-Präsidenten oder an die bischöfliche Behörde zu

wenden. Beziehen diese Akten pp. sich auf die zur Besoldung der Geistlichen oder anderer Kirchendiener bestimmten Vermögensstücke (§ 3 Nr. 1) so hat der Kirchenvorstand die Einsicht der Akten pp. dem jeweiligen Inhaber der betreffenden Stelle jederzeit zu gestatten. Für die Aufbewahrung der Akten pp. ist von dem Kirchenvorstande ein geeignetes Lokal zu bestimmen. Für die Ordnung der Registratur ist der Vorsitzende verantwortlich.

#### Artikel VI. Beschlußfähigkeit.

Wenn die Mitglieder des Kirchenvorstandes, bezw. der Gemeindevertretung zu einer gehörig berufenen Sitzung nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind, so hat der Vorsitzende unter Hinweis auf die §§ 37, 38 und 46 des Gesetzes die Mitglieder nochmals zu einer zweiten Sitzung ordnungsmäßig vorzuladen. Erscheinen die Mitglieder auch dann nicht in beschlußfähiger Anzahl, so ist dies sowohl dem königlichen Regierungs-Präsidenten, als der bischöflichen Behörde durch den Vorsitzenden anzuzeigen.

#### Artikel VII. Neuwahlen.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist dafür verantwortlich, daß die Wahlen rechtzeitig vorgenommen werden.

Die Wahlperiode beträgt drei Jahre und ist jedesmal vom 1. Oktober des ersten Jahres in dem betreffenden Triennium zu berechnen, gleichviel an welchem Tage die Wahlen stattgefunden haben oder die Gewählten in Wirksamkeit getreten sind. In den Jahren 1902, 1905, 1908 u. s. w. finden regelmäßig Neuwahlen statt. Zum Zweck der Neuwahlen ist mit Aufstellung der Wahlliste so früh zu beginnen, daß dieselbe spätestens zum 15. August des betreffenden Jahres offen gelegt wird. Dem Protokollbuche des Kirchenvorstandes wie dem der Gemeindevertretung ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher bezw. der Gemeindevertreter beizufügen, aus welchem zugleich deren Wahlperiode ersichtlich ist. Nach jeder Neuwahl ist das Verzeichnis zu ergänzen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen Kirchenvorstände, welche etwa nach § 38 des Gesetzes aufgelöst werden sollen. In solchen Fällen wird vielmehr von aufsichtswegen die erforderliche Anordnung wegen der Neuwahlen erlassen werden.

Neu eintretende Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind in der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung, an welcher sie teilnehmen, vor Eintritt in die Geschäfte durch den Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags zu verpflichten (§ 31 des Gesetzes). Die Namen ausgeschiedener und neugewählter Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter, sowie neugewählter Vorsitzender sind

alsbald nach stattgehabter Wahl dem königlichen Regierungs-Präsidenten und der bischöflichen Behörde anzuzeigen.

## II. Besondere Bestimmungen.

### A. Inventar.

(§ 11 des Gesetzes).

#### Artikel VIII.

Das Inventar ist die Grundlage des Voranschlags und der gesamten Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Auf die Aufstellung des Inventars, die Prüfung seiner Vollständigkeit und auf die regelmäßige Berichtigung desselben ist daher besondere Sorgfalt zu verwenden.

In das Inventar sind alle zum kirchlichen Vermögen gehörenden unbeweglichen und beweglichen Vermögensstücke gemäß § 3 Nr. 1—4 des Gesetzes in der dort beobachteten Reihenfolge einzutragen. Das Inventar muß demgemäß mindestens nachstehende vier Abteilungen umfassen, nämlich:

1. Kirchenvermögen (einschließlich der zu Kultuszwecken dienenden Bezüge),
2. Pfarrvermögen,
3. Kaplanei-, Vikarie-Vermögen,
4. Küsterei-Vermögen und
5. Organistenfonds,
6. Stiftungsvermögen u. s. w. soweit Vermögensobjekte der betreffenden Abteilung vorhanden sind.

Innerhalb jeder Abteilung können zum Zwecke der besseren Übersicht Unterabteilungen gebildet werden.

Anliegendes Formular zum Inventar (Anlage 1) wird empfohlen. In dem Inventar ist demnach bei jedem Gebäude und Grundstücke die Art der Benutzung anzugeben, ob es verpachtet, ob es Dienstgrundstück ist u. s. w. In dem Inventar sind auch solche Vermögensstücke aufzuführen, welche einen Ertrag nicht geben, oder deren Nutzungen nicht durch die Rechnungen laufen. Ebenso müssen alle Schulden und Lasten in dem Inventar angegeben werden, und zwar die Schulden unter Bezeichnung der Schuldsumme, des Zinsfußes des Gläubigers und des Schulddokuments. Wo ein besonderer Kirchenbaufonds, Pfarrhausbaufonds, Küstereibaufonds oder ein der Verwaltung des Kirchenvorstandes (nicht eines besonderen Kapellenvorstandes) unterstehender Kapellenfonds vorhanden ist, muß derselbe in dem Inventar unter besonderem Titel aufgeführt und spezialisiert werden. In dem Inventar über das Stiftungsvermögen muß das Vermögen jeder einzelnen Stiftung abgeondert unter Angabe des Stifters, des Stiftungszwecks, und des Datums der Stiftungsurkunde eingetragen werden.

Das Inventar ist in einem festen Umschlage aufzubewahren.

## Artikel IX.

Die Aufstellung des Inventars erfolgt durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Zuziehung des Rechnungsführers (Kirchenvorsteher, bezw. Rendanten). Nach der Fertigstellung wird dasselbe dem gesamten Kirchenvorstande vorgelegt. Etwaige Erinnerungen sind zu erledigen.

Demnächst ist am Schlusse des Inventars durch den Vorsitzenden und zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes unter Bezugnahme auf den, die Feststellung des Inventars betreffenden Beschluß des Kirchenvorstandes und unter Beibrückung des Amtssiegels zu bescheinigen,

„daß das Inventar vollständig und richtig sei.“

Kosten, welche durch die erste Aufstellung bezw. Umarbeitung des Inventars entstehen, sind auf die Kirchenkasse anzuweisen.

## Artikel X.

Das Inventar ist sowohl dem Königlichen Regierungs-Präsidenten als der bischöflichen Behörde auf Verlangen jederzeit einzureichen. Die von diesen Aufsichtsbehörden in gegenseitigem Einvernehmen gegen das Inventar gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand zu erledigen.

## Artikel XI.

Jede spätere, in dem Vermögensstande eintretende Veränderung muß sofort an der betreffenden Stelle in dem Inventar eingetragen werden.

Jede solche Nachtragung ist nach der Vorschrift des Artikels 9 (Absatz 2) zu bescheinigen. Für die richtige Fortführung des Inventars ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes zunächst verantwortlich.

## Artikel XII. Außerordentliche Revisionen des Inventars.

Eine außerordentliche Revision des Inventars ist von dem Kirchenvorstande vorzunehmen, wenn eine Veränderung in den Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder in der Person des Nutznießers eines Fonds eintritt, dessen Vermögen Gegenstand des Inventars ist. Dabei ist zugleich die Sicherheit der ausgeliehenen Kapitalien, das Vorhandensein der inventarisierten Inhaberpapiere, die ordnungsmäßige Versicherung der Gebäude und alles dasjenige zu prüfen, was zur ordnungsmäßigen Sicherung und Erhaltung des von dem Kirchenvorstande verwalteten Vermögens gehört.

## B. Voranschlag, Etat

(zu den §§ 11, 21 Nr. 12, 41, 52, 53 des Gesetzes)

## Artikel XIII. Rechnungsjahr.

Als Rechnungsjahr für die kirchliche Vermögensverwaltung gilt das Kalenderjahr.

Nachdem indeß durch § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung S. 177) das Etatsjahr für

den Staatshaushalt vom 1. April 1877 ab in der Art verlegt ist, daß dasselbe mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März jedes Jahres schließt, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen, mit Zustimmung der Gemeindevertretung auch für den Haushalt der Kirchengemeinde das veränderte Etatsjahr durch Beschluß anzunehmen.

## Artikel XIV. Einreichung des Voranschlages.

Bis zum 1. November jeden Jahres ist der für das nächste Rechnungsjahr bestimmte Voranschlag (Etat) durch den Kirchenvorstand aufzustellen. Der Aufstellung ist ein durch den Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu fertigender Entwurf zu Grunde zu legen. Ist eine mehrjährige Voranschlagsperiode, die jedoch nicht über drei Jahre ausgedehnt werden darf, mit Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 21 Nr. 12 des Gesetzes) beschlossen, so erfolgt die Aufstellung durch den Kirchenvorstand bis zum 1. November des letzten Jahres dieser Voranschlagsperiode.

Der von dem Kirchenvorstande aufgestellte Voranschlag ist bis zum 20. November von der Gemeindevertretung festzustellen. Nach dieser Feststellung ist der Voranschlag gemäß § 21 (Schlußsatz) auf 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblichen Bekanntmachung öffentlich auszulegen, und in den linksrheinischen Kirchengemeinden nach Maßgabe des § 41 dem Bürgermeister abschriftlich mitzuteilen. Sodann ist der Voranschlag in 2 Exemplaren nebst etwaigen Kostenanschlägen für Bauten und sonstigem Zubehör bis zum 10. Dezember der bischöflichen Behörde einzureichen, welche ihn der staatlichen Aufsichtsbehörde mitteilt. Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Artikel 13 (Absatz 2) angenommen ist, um je 3 Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. und 20. November der 1. und 20. Februar, an die Stelle des 10. Dezember der 10. März des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Auf Erfordern ist der Voranschlag auch im Laufe des Rechnungsjahres der staatlichen Aufsichtsbehörde jederzeit vorzulegen.

## Artikel XV. Einrichtung des Voranschlages.

Der Voranschlag muß die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, nach Titeln geordnet, speziell ersichtlich machen. Werden die Einnahmen durch die Ausgaben überschritten, so muß das Fehlende — falls nicht ausnahmsweise die Aufnahme einer Anleihe beschlossen und genehmigt wird — durch Umlagen auf die Gemeindeglieder aufgebracht werden. In diesem Falle ist der Ertrag der Umlagen in die Einnahme des Voranschlags einzustellen, und gleichzeitig in den Vorbemerkungen der Verteilungsmaßstab anzugeben, nach welchem die Umlagen aufgebracht werden sollen.

Boranschläge, in denen die Aufbringung von Gemeindeumlagen vorgesehen ist, müssen außerdem in den Vorbemerkungen den Betrag der von den Gemeindegliedern aufzubringenden direkten Staatssteuern ersichtlich machen und falls die Umlagen nach dem Maßstabe besonderer Kommunalsteuern aufgebracht werden sollen, auch den Betrag dieser von den Gemeindegliedern aufzubringenden Kommunalsteuern.

Anliegendes Formular (Anlage 2) für den Boranschlag wird empfohlen.

Für die linksrheinischen Gemeinden tritt diesem Formular ein Titel Va „Zuschuß der bürgerlichen Gemeinde“ hinzu.

Wenn es sich in linksrheinischen Kirchengemeinden um die Deckung eines außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 14. März 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 163), oder um den Neubau, oder die Reparatur des Pfarrhauses handelt, so hat der Kirchenvorstand unter Beifügung der das Bedürfnis nachweisenden Stücke sich an den königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf behufs Inanspruchnahme der verpflichteten bürgerlichen Gemeinde zu wenden.

C. Kassenverwaltung und Rechnungsführung  
(zu den §§ 8 bis 10, 11, 21 Nr. 13, 41, 54 des Gesetzes.)

Artikel XVI. Verantwortlichkeit der Kirchenvorsteher.

Die nach § 8 des Gesetzes dem Kirchenvorstande obliegende Vermögensverwaltung ist von den Mitgliedern desselben gemeinschaftlich wahrzunehmen, soweit nicht die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung nach § 10 des Gesetzes einem Kirchenvorsteher oder einem besonderen Rechnungsführer (Rendanten) übertragen ist. Der Kirchenvorstand ist jedoch auch in diesem Falle verpflichtet, die Geschäftsführung des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers bezw. Rendanten) sorgfältig zu beaufsichtigen, die Beobachtung der dem letzteren erteilten Anweisungen zu überwachen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten abzustellen. Insoweit ist der Kirchenvorstand für die Handlungen des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers bezw. Rendanten) wie für seine eigenen verantwortlich.

Artikel XVII. Stellung des Rechnungsführers (Rendanten).

Der Vorsizende des Kirchenvorstandes führt den rechnungsführenden Kirchenvorsteher in sein Amt ein und verpflichtet den etwa angestellten besonderen Rendanten mittels Handschlags auf die getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten.

Der Name des Rechnungsführers (Kirchenvorstehers bezw. Rendanten) ist sowohl der staatlichen als der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Bestellung des Vorsizenden des Kirchenvorstandes zum Rechnungsführer (Rendanten) ist unzulässig.

Dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) liegt ob:

1. Die Erhebung sämtlicher Einnahmen und Einkünfte der Kirche, sowie der mit ihr verbundenen geistlichen Stellen, soweit die Einkünfte der Stellen nicht dem jeweiligen Inhaber zukommen, und von diesem direkt zu erheben sind, ferner die Erhebung der Einnahmen und Einkünfte aller der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegenden sonstigen Anstalten, Stiftungen und Fonds.

2. Die Leistung der Ausgaben dieser Institute und zwar beides (zu 1 und 2) nach Maßgabe des Boranschlags und der Anweisungen des Kirchenvorstandes (vergl. Art. XX).

3. Die Führung der Kassenbücher (des Journals, des Verzeichnisses der Wertpapiere, des Porto- und Kollektenerzeichnisses und eventuell des Manuals), sowie die Beschaffung, Ordnung und Aufbewahrung der Rechnungsbeläge.

4. Die Entwerfung des Inventars und des Boranschlags (Art. IX und XIV).

5. Die Aufstellung der Jahresrechnung und die Erledigung der gegen dieselbe gezogenen Erinnerungen.

6. Die Mitwirkung bei allen Verwaltungsgeschäften des Kirchenvorstandes, welche auf das Kassen- und Rechnungswesen Bezug haben.

7. Die Kontrolle der Auslosung von Wertpapieren, für deren sorgfältige Beachtung neben dem Rechnungsführer insbesondere auch der Vorsizende des Kirchenvorstandes verantwortlich ist.

Artikel XVIII. Kautions des Rechnungsführers.

Ob und welche Kautions der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) zu bestellen hat, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Kirchenvorstandes ab. Eine Kautions ist zu bestellen, sobald dies von dem königlichen Oberpräsidenten oder von der bischöflichen Behörde unter gegenseitigem Einvernehmen für erforderlich erachtet wird.

Artikel XIX. Kassenbücher.

In jeder Gemeinde ist über die kirchliche Kassenverwaltung ein Kassenbuch (Journal) zu führen, in welches alle Einnahmen und Ausgaben sofort, nachdem sie stattgefunden haben, nach der Zeitfolge einzutragen sind.

Das beigelegte Formular (Anlage 3) zum Journal wird empfohlen. Neben dem Journal ist bei größeren Vermögensverwaltungen ein Manual zu führen, welches die Einnahmen und Ausgaben und zwar geordnet nach den Titeln des Boranschlags enthält, auch zugleich die einzelnen Ansätze des letzteren ersichtlich macht.

Ein Formular ist beigelegt (Anlage 4).

Außerdem hat der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) über alle geldwerten, auf den Inhaber lautenden Papiere ein Verzeichnis aufzustellen und pünktlich fortzuführen, welches an einem von der Kasse getrennten Orte (bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem Mitgliede des letzteren) aufbewahrt wird.

**Artikel XX. Anweisungen, Statsüberschreitungen, Quittungen, Postscheine.**

Der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) darf ohne besondere Anweisung nur solche Einnahmen annehmen und nur solche Ausgaben leisten, deren Betrag nach dem Voranschlage feststeht, (z. B. Gehälter, Zinsen, Renten, Pachtgelber pp.). Alle anderen Einnahmen und Ausgaben dagegen, deren Betrag nur überschläglich oder gar nicht in dem Voranschlage enthalten ist, dürfen nur auf Grund besonderer Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes erhoben oder gezahlt werden.

Ergiebt die Vergleichung des Voranschlags mit dem Kassenbuche bezw. dem Manual, daß eine Position des Voranschlags durch eine bevorstehende Ausgabe überschritten werden wird, so hat der Rechnungsführer den Vorsitzenden hierauf behufs Herbeiführung der erforderlichen Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung aufmerksam zu machen.

Alle von dem Vorsitzenden ausgestellten Anweisungen werden der Jahresrechnung (zugleich mit den Quittungen) als Beläge beigelegt. Auszahlungen dürfen nur gegen Ausstellung einer ordnungsmäßigen Quittung seitens des Empfangsberechtigten erfolgen, wobei der quittierte Betrag in Buchstaben anzugeben ist. Ist der Empfänger des Schreibens unkundig, so muß ein glaubwürdiger Schriftzeuge zugezogen werden, der die richtig erfolgte Zahlung und die Unterzeichnung der Quittung durch den Empfänger als in seiner, des Zeugen, Gegenwart geschehen, durch Namensunterschrift unter Beifügung des Vornamens, Standes und Wohnortes zu bekunden hat.

Auszahlungen bis zum Betrage von 800 Mk. einschl. können im Wege des Postanweisungsverkehrs bewirkt werden. Hiervon ist namentlich bei auswärts wohnenden Empfängern Gebrauch zu machen. Der Empfangsberechtigte ist jedoch auch brieflich oder durch Postkarte von der Absendung zu benachrichtigen.

In solchen Fällen dient der Postschein als giltiger Beleg.

**Artikel XXI. Kontrollverzeichnis des Vorsitzenden.**

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes führt ein fortlaufendes Verzeichnis, in welches er alle von ihm erteilten Einnahme-Anweisungen nach der Zeitfolge einträgt.

**Artikel XXII. Revision der Kasse.**

Mindestens einmal im Jahre hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes in Gemeinschaft mit einem hierfür

von dem Kirchenvorstande zu erwählenden Kirchenvorsteher die Kasse unvermutet zu revidieren. Es ist dabei insbesondere darauf zu sehen, ob der vorhandene Barbestand mit derjenigen Summe übereinstimmt, welche sich aus dem Kassen-Journal durch Abrechnung der gesamten Ausgabe von der Einnahme als Soll-Bestand ergibt. Dabei ist die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, insbesondere der Einnahmen, unter Vergleichung der eingetragenen Posten mit den Belägen und mit dem nach Artikel 21 zu führenden Kontrollverzeichnisse zu prüfen. Die Prüfung muß mindestens für die Buchungen zweier Monate Post für Post geschehen, und hat sich zugleich darauf mitzuerstrecken, ob die gesamte Kassenverwaltung ordnungsmäßig geführt wird. Über die Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche das Ergebnis ersichtlich macht. Die Verhandlung ist von dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) zu unterschreiben, von den beiden Revisoren zu vollziehen und sodann der bischöflichen Behörde einzureichen.

Die Revision hat sich auch auf das von dem Rechnungsführer zu führende Verzeichnis der Wertpapiere zu erstrecken, insbesondere darauf, ob die Wertpapiere richtig verzeichnet und sämtlich vorhanden sind, ob Auslosungen derselben stattgefunden haben, bezw. was etwa in Folge dessen wegen der Realisierung noch zu veranlassen ist. Es bleibt dem Beschlusse des Kirchenvorstandes überlassen, ob weitere, namentlich auch regelmäßig wiederkehrende Kassenrevisionen abzuhalten sind.

**Art. XXIII. Aufbewahrung der Kasse.**

1. Die Kasse ist an einem sicheren, durch Vorstandsbeschluss festzustellenden Orte aufzubewahren.

2. Der Kirchenvorstand hat für die nötigen Behälter (Schränke, feste, mit Eisen beschlagene Kisten pp.) zu sorgen.

3. Nachdem gemäß § 176 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr stattfindet und eine vorher erfolgte Außerkurssetzung mit dem Inkrafttreten des B. G.-B., d. i. den 1. Januar 1900 ihre Wirkung verloren hat, hat sich der Kirchenvorstand bezüglich der in seiner Verwaltung bereits befindlichen oder später gelangenden, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere, darüber schlüssig zu machen

- a) ob dieselben bei einer unter Staats- bezw. Reichsaufsicht stehenden Bank (Reichsbank, Seehandlung, preussische Zentralgenossenschaftskasse) oder einer anderen, von dem Oberpräsidenten nach Benehmen mit der bischöflichen Behörde als geeignet befundenen Anstalt zur Aufbewahrung niederzulegen,
- b) oder ob die in Schuldverschreibungen des deutschen Reiches oder des Preussischen Staates bestehenden

Wertpapiere zufolge Antrags bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin in eine Buchschuld umzuwandeln.

- c) oder ob die Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche von einer Preussischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind, zufolge Antrags an den Aussteller, auf den Namen umzuschreiben sind.

Macht der Kirchenvorstand von keiner dieser Alternativen Gebrauch, so hat derselbe dafür Sorge zu tragen, daß die in dem Gewahrsam des Kirchenvorstandes verbleibenden, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere von den dazu gehörigen Zinscheinen und Zinsanweisungen getrennt und jedenfalls so aufbewahrt werden, daß niemals einer einzelnen Person allein der gleichzeitige Zutritt zu den Wertpapieren einerseits und den dazu gehörigen Zinscheinen und Zinsanweisungen andererseits möglich ist. Außerdem ist auf Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl Bedacht zu nehmen.

4. Der zur Aufbewahrung der Kasse bezw. der Dokumente dienende Behälter ist unter mehrfachem Verschuß zu halten. Den ersten Schlüssel führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes; den zweiten hat der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant). Derjenige, welcher bei dreifachem Verschuß den dritten Schlüssel führen soll, ist vom Kirchenvorstande aus der Zahl seiner Mitglieder zu bestimmen.

Dem Rechnungsführer ist zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ein eiserner, von Zeit zu Zeit zu ergänzender Geldbestand zu belassen, dessen Höhe vom Kirchenvorstand bestimmt wird.

Sparlassenbücher gehören nicht zu den Inhaberpapieren und sind nach § 808 B. G. B. und § 177 des Einführungsgesetzes dazu zu beurteilen.

5. Es ist unzulässig, daß andere, als die nach Vorstehendem hierzu berechtigten Personen einen der Schlüssel zur Kasse oder zum Dokumentenbehälter führen.

#### Art. XXIV. Jahresabrechnung.

Aus der Jahresrechnung müssen die Einnahmen und Ausgaben speziell, und zwar im Anschluß an die Titel des Voranschlages und in Vergleichung mit den Ansätzen des letzteren, ersichtlich sein. Jede Überschreitung des Voranschlages ist durch Hinweisung auf die betreffenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu rechtfertigen. Der Rechnung sind die Beläge über die Einnahmen und Ausgaben geheftet und nach Nummern geordnet, beizufügen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben zu denen nach § 50 des Gesetzes die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in den Belägen auf die betreffende Genehmigungsverfügung Bezug zu nehmen. Dasselbe gilt in Bereff der Genehmigungsverfügungen der bischöflichen Behörde.

Beiliegendes Formular (Anlage 5) für die Jahresrechnung wird empfohlen.

#### Artikel XXV.

Die Jahresrechnung ist bis zum 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) aufzustellen und dem Kirchenvorstande zur Prüfung vorzulegen. Dem letzteren bleibt es überlassen, mit Vorprüfung der Rechnung einzelne Kirchenvorsteher zu beauftragen. Bis spätestens zum 15. April wird die Jahresrechnung mit dem betreffenden Etat den Belägen und mit dem Nachweise über die Erledigung der etwa von dem Kirchenvorstande gezogenen Erinnerungen, sowie unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und deren Beantwortung von dem Kirchenvorstande an den königlichen Regierungs-Präsidenten zur Prüfung eingereicht, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt worden ist. Der Regierungs-Präsident wird demnächst die Rechnung mit der Bemerkung, daß er nichts dagegen zu erinnern hat, bezw. nachdem er den Kirchenvorstand zur Erledigung der gegen die Etatsmäßigkeit der Verwaltung sich ergebenden Erinnerungen veranlaßt hat, an die bischöfliche Behörde gelangen lassen.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Art. 13 (Absatz 2) angenommen ist, um je 3 Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. März der 1. Juni, an die Stelle des 15. April der 15. Juli.

#### Artikel XXVI. Entlastung des Rechnungsführers.

Nach Erledigung der von der staatlichen und bischöflichen Behörde gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand die Rechnung der Gemeindevertretung vorzulegen. Nachdem diese der Abnahme und Erteilung der Entlastung (§ 21 Nr. 13 des Gesetzes) zugestimmt hat, ist die Rechnung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen und in den linksrheinischen Kirchengemeinden nach Maßgabe des § 41 dem Bürgermeister abschriftlich mitzuteilen.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist hat der Kirchenvorstand dem Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) schriftlich die Entlastung wegen der Rechnung auszusprechen. Die geschehene öffentliche Auslegung und die Entlastung wird auf der Rechnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes vermerkt.

#### Artikel XXVII.

Der Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendant) hat

1. über die Jahres-Ausgaben an Porto,
2. über die Jahres-Einnahmen aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel je ein, von dem Vorsitzenden

des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichnis aufzustellen und der Jahresrechnung als Belege beizufügen.

Der Ankauf und Verkauf von Wertpapieren ist stets durch eine Kursbescheinigung zu belegen.

#### D. Verwaltungsgrundsätze.

##### Artikel XXVIII. Belegung von Geldern.

Bei der zinsbaren Belegung von kirchlichen Geldern sind die Vorschriften in §§ 1807, 1808 des B. G. B. und Artikel 73 bis 76 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 zur Richtschnur zu nehmen.\*)

\*) Anmerkung: Die §§ 1807 und 1808 lauten wörtlich: § 1807. Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeldern soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken,
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind,
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist,
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind,
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

§ 1808. Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei der Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

Die Artikel 73 bis 76 des Preuß. Ausf. Ges. lauten:

##### Artikel 73.

§ 1. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeldern anzusehen, wenn sie innerhalb des Fünfzehnfachen oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürftendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Wertes zu stehen kommt. Der Wert ist bei ländlichen Grundstücken durch Tage einer Preussischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder durch Tage einer Preussischen provincial- (kommunal-) städtischen öffentlichen Grundkreditanstalt oder durch gerichtliche Tage bei städtischen Grundstücken in gleicher Weise oder durch Tage einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festzustellen.

§ 2. Statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrags ist bei Grundstücken, die von einer Kreditanstalt oder im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art sakungsgemäß ohne besondere Ermitt-

##### Artikel XXIX. Postsendungen.

Postsendungen des Kirchenvorstandes an die Aufsichtsbehörden sind unter der Rubrik „Postpflichtige Dienstsache“ zu frankieren.

lungen bis zu einem größeren Vielfachen beliehen werden können, das größere Vielfache, sofern es jedoch den dreißigfachen Betrag übersteigt, dieser Betrag maßgebend. Für einzelne Bezirke kann durch königliche Verordnung statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrags ein das Vierzigfache nicht übersteigendes größeres Vielfaches bestimmt werden.

##### Artikel 74.

Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im § 1807 des B. G. B. bezeichneten Forderungen und Wertpapieren geeignet:

1. Die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken,
2. Die Schulverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.
3. die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schulverschreibungen einer Kreditanstalt der im Artikel 73 § 1 Abs. 2 bezeichneten Art,
4. die auf den Inhaber lautenden Schulverschreibungen, welche von einer Preussischen Hypothek-Aktienbank auf Grund von Darlehen an Preussische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

##### Artikel 75.

§ 1. Eine in Preußen bestehende öffentliche Sparkasse kann durch den Regierungs-Präsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichts-Präsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden. Die Rücknahme und die Kündigung sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 2. Ist vor dem Inkrafttreten des B. G. B. ein Sparkassenbuch außer Kurs gesetzt, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

##### Artikel 76.

Im Falle des § 1808 des B. G. B. kann die Anlegung von Mündelgeld bei der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse oder einer sonstigen Preussischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse u. s. w.) und, wenn die von einer Preussischen Privatbank ausgestellten Wertpapiere durch den Bundesrat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind oder eine Preussische Privatbank nach Maßgabe des Artikel 85 für die Hinterlegung von Wertpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei einer solchen Privatbank erfolgen.

Die Anlegung bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen (Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, Gesetz-Samml. S. 249) findet nicht statt.

Was die hypothekarische Belegung von Geldern insbesondere angeht, so wird noch verwiesen auf die von den zuständigen Staatsbehörden genehmigte Anweisung vom 20. August 1898, abgedruckt im kirchlichen Amtsblatte von 1898 Seite 65 fgg. mit der Maßgabe, daß an Stelle des § 39 der früheren Vormundschaftsordnung, die oben wörtlich angeführten Bestimmungen des B. G. B. und des Preuß. Ausf. Ges. treten.

Frei von der Frantierung der Postsendungen an die Staatsbehörden in Angelegenheiten des fiskalischen Patronats sowie Postsendungen an die Staatsbehörden, die ausschließlich im Staatsinteresse liegen oder aus der staatlichen Obergewalt hervorgehen, insbesondere die Einsendung der Kirchengemeinde-Stats und Rechnungen an die staatlichen Aufsichtsbehörden, Berichte der Kirchenvorstände an die Regierungs-Präsidenten über Ersatzwahlen und Veränderungen in den Kirchengemeinde-Organen, Berichte der Kirchenvorstände wegen Einholung der im § 50 des Gesetzes vom 20. 6. 1875 vorgeschriebenen Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden. (Verord. vom 30. 1. 1893 Gef. Sammlung S. 13).

**Artikel XXX. Verkauf von Wertpapieren.**

Auf die Inhaber lautende Wertpapiere dürfen unter dem Ankaufspreise nur mit Genehmigung der Gemeindevertretung verkauft werden.

**Artikel XXXI. Schenkungen sowie Erwerb und Veräußerung von Kirchengut.**

Wenn vermöge Testaments oder Schenkung einer Kirche zur Errichtung einer neuen oder Erweiterung einer schon bestehenden Stiftung eine Zuwendung gemacht wird, so hat der Kirchenvorstand ohne Verzug das betreffende Testament bezw. Schenkungsurkunde

der bischöflichen Behörde zu fernerer Anordnung einzusenden. Letztwillige Zuwendungen oder Schenkungen im Betrage oder Werte von mehr als 5000 Mark bedürfen nach Artikel 6 § 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung bestimmten Behörde. Bei Berechnung des Wertes werden wiederkehrende Leistungen mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet.

Die Erteilung der Staatsgenehmigung ist von dem Kirchenvorstande bei dem Regierungs-Präsidenten in Antrag zu bringen. Nach Artikel 6 § 3 a. a. D. wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft, wer für eine juristische Person, die in Preußen ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen 4 Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht. Zum Erwerb von Grundstücken im Werte von nicht mehr als 5000 Mark ist eine staatliche Genehmigung gemäß Artikel 7 Abs. 1 a. a. D. nicht mehr erforderlich.

Bezüglich der Veräußerung von Grundstücken und anderem Kirchengut wird auf die in der obigen Anmerkung zu Artikel XXVIII schon herangezogene Anweisung vom 20. August 1898 zu B. hiermit Bezug genommen.

Münster, den 15. August 1902.

Der Bischof von Münster.

† Hermann.

## Inventar

der katholischen Kirchen (Kapellen) Gemeinde N. . . . .

Aufgestellt im Monat . . . . . 190 . . .

Anmerkung: Ist ein besonderer Kirchenbaufonds vorhanden, so ist derselbe in einem besonderen Titel (V. c.) unter der Überschrift „Kirchenbaufonds“ aufzuführen und zu spezialisieren. Ebenso ein etwa vorhandener Pfarrbaufonds oder Küstereibaufonds.

## I.

Das für Kultusbedürfnisse bestimmte Vermögen. (§ 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875).

Erste Abteilung.  
Kirchenfonds.

## Titel I.

## Gebäude.

Nr.	Benennung der Gebäude.	Lage, Bauart und Beschaffenheit.	Art der Benutzung, ob verpachtet, ob Dienstgrundstück zc.	Für welchen Betrag und wo das selbe versichert ist.	Wem die Unterhaltung obliegt.	Bemerkungen.

## Titel II.

## Liegenschaften.

Nr.	Benennung und Angabe der Kulturart (ob Acker, Wiese zc.)	Lage nach dem Grundsteuer-Kataster		Größe.		Art der Nutzbarmachung, ob verpachtet, ob Dienstländereien zc.	Grundsteuer-Reinertrag		Bezeichnung der vorhandenen Urkunden.	Bemerkungen.
		Flur	Nr.	Heft.	Ar		„	„		

## Titel III.

## Renten.

## Titel IV.

## Gerechtfame.

## Titel Va.

## Aktivkapitalien.

Nr.	Bezeichnung der Schuldburkunde.	Name des Schuldners.	Betrag.		Zinsfuß.	Zins-Termine.	Kündigungs-Frist.	Sicherheit und sonstige Bemerkungen.
			„	„				

## Titel Vb.

## Inhaber-Papiere.

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Wertpapiere.	Nennwert.	Ankaufspreis.		Zinsfuß.	Zinstermine.	Bemerkungen.
			„	„			

**Titel VI.**  
Passivkapitalien.

Nr.	Bezeichnung der Schuld-Urkunde und des Schuldigers.	Betrag	Zinssuß.	Zins-Termine.	Ob zur Aufnahme des Schuß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und wann erteilt ist.	Rückigungs-freiß.	Bemerkungen.

**Titel VII.**

Bewegliche Gegenstände.

Anmerkung: Unter diesem Titel sind auch die vorhandenen Paramente, vasa sacra, Altertümer, Bücher, Statuen, Gemälde u. s. w. aufzuführen.

**Titel VIII.**

Abgaben und Lasten, die nicht auf Grundstücken ruhen.

Anmerkung: Hier sind z. B. Abgaben an Mutterkirchen u. aufzuführen, die auf Grundstücken ruhenden Lasten können bei Titel I und II in den Kolonnen „Bemerkungen“ angegeben werden.

**Nach I.**

**Zweite Abteilung.**  
Pfarrfonds.

**Titel I.**

Gebäude  
und so fort wie Abteilung I.

**Nach I.**

**Dritte Abteilung.**  
Mühererfonds.

**Titel I.**

Gebäude  
und so fort wie bei Abteilung I und II.

**II.**

Das zu einem sonstigen kirchlichen Zwecke oder zu wohltätigen oder Schulzwecken bestimmte kirchliche Vermögen.

(§ 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

**Titel I.**

Gebäude  
und so fort wie bei I.

**III.**

Die zu kirchlichen, wohltätigen oder Schulzwecken innerhalb des Gemeindebezirks bestimmten und unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Stiftungen.

(§ 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Anmerkung: Hierzu gehören z. B. Leichenhäuser, Hospitäler, Waisenhäuser und ähnliche, zu kirchlichen Zwecken innerhalb des Gemeindebezirks errichtete Anstalten.

**Abteilung I.** Zu kirchlichen Zwecken.

**Abteilung II.** Zu Wohltätigkeitszwecken.

**Abteilung III.** Zu Schulzwecken.

Vorliegendes Inventar ist durch Beschluß des Kirchenvorstandes vom . . . . . 19 . . . als vollständig und richtig anerkannt worden. Dies wird hierdurch bescheinigt.

R . . . . . den . . . . . 19 . . . . .	Der Kirchenvorstand	R R
Siegel	R R	R R
R R	Kirchenvorsteher.	Kirchenvorsteher.
Vorsitzender.		

**Voranschlag**

für die kirchliche Vermögensverwaltung der kath. Kirchen- (Kapellen u.) Gemeinde R. für das Jahr 19 . . . (Die Jahre 19 . . . bis 19 . . .)

Anlage 2.

**Vorbemerkungen.**

- Dem Voranschlage liegt das Inventar vom . . . . . 19 . . . zu Grunde.
- Das Rechnungsjahr:
  - der Kirchengemeinde R. beginnt mit dem . . . . . 19 . . . und schließt mit dem . . . . . 19 . . .
  - der bürgerlichen Gemeinde beginnt mit dem . . . . . 19 . . . und schließt mit dem . . . . . 19 . . .
- Die Gemeindeglieder haben an Steuern für 19 . . . zu zahlen bzw. sind veranlagt zu:
  - Einkommensteuer . . . . . Mark . . . Pfg.
  - Anglerste veranlagte Einkommensteuer der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark . . . . .
  - Grundsteuer . . . . .
  - Gebäudesteuer . . . . .
  - Gewerbesteuer einschließlich Betriebssteuer . . . . .
- Der durch Umlage aufzubringende Bedarf der Kirchenkasse beträgt . . . . . Mark . . . Pfg. . . . . Prozent der . . . . . Steuern.
- (Wenn der Verteilungsmaßstab der Umlagen nach der Kommunalsteuer festgesetzt ist): Nach dem Beschlusse des Kirchenvorstandes vom . . . . . 19 . . . und dem Beschlusse der Gemeindevertretung vom . . . . . 19 . . . sind die kirchlichen Umlagen nach dem Maßstabe der Kommunalsteuer aufzubringen. Die von den Gemeindegliedern aufzubringende Kommunalsteuer beträgt im Jahre 19 . . . , davon sind mithin als kirchliche Umlagen zu erheben . . . . . Prozent.

**Beschränkungen.**

- Dieser von dem Kirchenvorstande aufgestellte Voranschlag ist durch Beschluß der Gemeindevertretung (bei der Stelle der Gemeindevertretung vertretenden Kirchenvorstandes) vom . . . . . 19 . . . genehmigt. R . . . . . den . . . . . 19 . . . . . Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes R. R.
- Dieser Voranschlag hat gemäß § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 nach erfolgter Feststellung und vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich ausgelegen. R . . . . . den . . . . . 19 . . . . . Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes R. R.

**Einnahme.**

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Einnahmen.	Betrag	Der vorige Etat letzte Jahr*)	Daher		Bemerkungen
				Wehr	Bezüge	
Titel	I. An Gehalt.					
"	II. An Rückständen aus früheren Jahren.					
"	III. Aus Grundstücken:					
"	a) Zehnpacht					
"	b) Aus dem Kirchenhofe.					
"	c) Vom Friedhofe.					
"	IV. Von besonderen Stiftungsländereien.					
"	V. An jesuitischen Geldentnahmen, Grundzinsen, Vändereien, Lehnten, Renten und dergl. sowie für verkauftes Korn.					
"	VI. Kapitalzinsen:					
"	a) Von Kirchenkapitalien.					
"	b) Von Stiftungskapitalien.					
"	VII. An Abfindungskapitalien.					
"	VIII. An zurückgezahlten Kapitalien.					
"	IX. An neuen Stiftungen.					
"	X. Aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel.					
"	XI. Angelehene Kapitalien.					
"	XII. An Umlagen der Gemeindeglieder.					
"	XIII. Für Kirchenföhle.					
"	XIV. Insgemein.					

\*) Ist der Vorausschlag für 19... auf das erste Vierteljahr 19... verlängert, (Art. 31 a. G.) so muß es im Text heißen: Der Etat für 19... letzte Jahr.

**Ausgabe.**

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Ausgaben.	Betrag	Der vorige Etat letzte Jahr	Daher		Bemerkungen
				Wehr	Bezüge	
Titel	I. An Verzicht und Nachzahlungen.					
"	II. An Gehältern.					
"	III. Für Anwoerforten und sonstige Stiftungen.					
"	IV. An Kultuskosten.					
"	V. An Bau- und Reparaturkosten.					
"	VI. An Zinsen von Passivkapitalien.					
"	VII. An neubelegten Kapitalien u. Wertpapieren.					
"	VIII. An Verwaltungskosten.					
"	IX. An öffentlichen und sonstigen Ausgaben, Lasten und Gebühren.					
"	X. An Insgemein.					

**Rassenbuch (Journal)**  
über Einnahme und Ausgabe der kath. Kirchengemeinde N. N. 19...  
**Einnahme.**

Beilage 3.

Nr.	Tag der Einzahlung.	Name des Einzahlers und Gegenstand der Einnahme.	Betrag		Nr. des Belags.
			fl.	sch.	
1	2	3	4	5	6
Anmerkung: Wo zugleich ein Manual geführt wird, ist in Kolonne 6 der Titel und die Nummer des Manuals zu bemerken, unter welchen jede einzelne Einnahme einzutragen ist. Wo ein Manual nicht geführt wird, empfiehlt es sich, in Kolonne 6 den Titel und die Nummer des Vorausschlages anzugeben. Dies wird die Aufstellung der Jahresrechnung wesentlich erleichtern.					

**Ausgabe.**

Nr.	Tag der Auszahlung.	Name des Empfängers und Gegenstand der Ausgabe.	Betrag		Nr. des Belags.
			fl.	sch.	
1	2	3	4	5	6

Beilage 4.

**Manual**  
über Einnahme und Ausgabe für die katholische Kirchengemeinde N. N.  
**Einnahme.**

Betrag nach dem Vorausschlag.	Gegenstand der Einnahme.	Betrag der wirklichen Einnahme		Nr. des Belags.	Nr. des Journals.	Bemerkungen.
		fl.	sch.			
	Titel I. Nach dem Vorausschlag und der Rechnung zu prüfen. Titel II. Titel III.					Der Vorausschlag-Betrag wird am Anfange des Jahres vorgetragen, wofür der einzelne Titel in genügend Raum zu lassen, um je nach dem wahrscheinlichen (auf Erfahrung beruhenden) Ausfalle die Eintragungen bequem bewirken zu können. Die Nummer der Beträge ist bis zum Abschluß der Jahresrechnung unanverändert zu lassen. Die letzte Rubrik bleibt unanverändert, wo kein Journal geführt wird.

**Ausgabe.**

Betrag nach dem Vorausschlag.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag der Ausgabe		Nr. des Belags.	Nr. des Journals.	Bemerkungen.
		fl.	sch.			

## Anlage 5.

## Jahres-Rechnung

über die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchen- (Kapellen u.) Gemeinde N. für das Jahr 19 . . .  
Geführt und abgelegt von

## Anlagen:

- a. ein Heft Einnahme-Beläge Nr. bis  
b. ein Heft Ausgabe-Beläge Nr. bis  
c. Erinnerungen des Kirchenvorstandes vom . . .<sup>ten</sup> . . . . . 19 . . .  
nebst Beantwortung.  
d. Erinnerungen der Gemeindevertretungen von . . .<sup>ten</sup> . . . . . 19 . . .  
nebst Beantwortung und Abnahmeverhandlung.

Übergeben an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes  
am . . .<sup>ten</sup> . . . . . 19 . . .

Diese Jahresrechnung hat nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung und nachdem durch Beschluß  
der Gemeindevertretung vom . . .<sup>ten</sup> . . . . . 19 . . . die Entlastung erteilt ist, zwei Wochen  
zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich ausgelegen.

N . . . . ., den . . .<sup>ten</sup> . . . . . 19 . . .

N.

Vorsitzender des Kirchenvorstandes.

Nr.	Solleinnahme nach dem Voranschlage		Einnahme-Gegenstand.	Es ist eingenommen		Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
	fl.	sch.		fl.	sch.		
			Titel I u.				
			(wie im Voranschlage).				

  

Nr.	Sollausgabe nach dem Voranschlage		Ausgabe-Gegenstand.	Es ist ausgegeben		Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
	fl.	sch.		fl.	sch.		
			Titel I u.				
			(wie im Voranschlage).				